



Hansjörg Deichsel
Zimmer-Nr. 04.014
Tel. 08031/392-3506
Fax 08031/392-93506
Hansjoerg.Deichsel@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbekanntnis

An
Bioenergie Moser GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Leonhard Moser
Aschhofen 2
83620 Feldkirchen-Westerham

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
35 WG-2024-70518

DATUM
12.12.2024

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag gem. § 16 Abs. 1 BImSchG der Bioenergie Moser GmbH & Co. KG, vertreten durch
den Geschäftsführer Herrn Leonhard Moser, Aschhofen 2, 83620 Feldkirchen-Westerham,
auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage auf dem
Grundstück Zur Reitbahn 1, 83620 Feldkirchen-Westerham, Fl. Nrn. 1828, 1828/1 und 1827,
Gemarkung Feldkirchen, in Form der Erweiterung der Gasproduktion sowie Aufbereitung
von Biogas und Gärresten gemäß Nr. 8.6.3.1 GE Anhang 1 der 4. BImSchV**

Anlage(n) 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Kostenrechnung
Empfangsbekanntnis

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

I. Genehmigung nach § 16 BImSchG

Die Bioenergie Moser GmbH & Co. KG erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nummern II. und III. die immissionsrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage in Form der Erweiterung der Gasproduktion sowie Aufbereitung von Biogas und Gärresten auf dem Flurstück 1827, 1828 und 1828/1, Gemarkung Feldkirchen, Gemeinde Feldkirchen-Westerham.



II. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgend aufgezählte, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehene Planunterlagen zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind die Ausführungen im Genehmigungsbescheid zu beachten.

Die Planunterlagen bestehen aus den Aktenordnern 01 – 03 mit folgenden Inhalten:

Akte 01

1. Kapitel 01: Allgemeine Angaben

- 1.1 Deckblatt Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG
- 1.2 Rechtsgrundlage
- 1.3 BVT Merkblatt
- 1.4 Antragsformular
- 1.5 Antrag nach §8a BImSchG
- 1.6 Antrag auf Anordnung des Sofortvollzugs
- 1.7 Inhaltsverzeichnis Akten 1 und 2
- 1.8 Inhaltsverzeichnis Akte 3
- 1.9 Genehmigungsbestand
- 1.10 Kurzbeschreibung des Vorhabens mit Einschätzung
- 1.11 Allgemeine Angaben
- 1.12 Investitionskosten

2. Kapitel 02: Umgebung und Standort der Anlage

- 2.1 Umgebung und Standort der Anlage
- 2.2 Lageplan

3. Kapitel 03:

Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- 3.1 Überblick Betriebseinheiten
- 3.2 Anlagenbeschreibung- und Betriebsbeschreibung
- 3.3 Verfahrensbeschreibung Gesamtanlage
- 3.4 Verfahrensbeschreibung Gasaufbereitung
- 3.5 Verfahrensbeschreibung Gärresttrocknung
- 3.6 Baubeschreibung
- 3.7 Anlagenleistung
- 3.8 Stoffe
- 3.9 Maximale Lagermengen

- 3.10 Tierische Nebenprodukte
- 3.11 Alternativen Prüfung
- 3.12 Werkplan Vorblatt
- 3.13 Werkplan Gesamtanlage
- 3.14 Werkplan Legende
- 3.15 ETW-Aufstellungspläne
- 3.16 Verflüssigung Aufstellungsplan
- 3.16 Fließbilder mit Vorblatt

Stoffdaten

- 3.17 Stoffdatenblätter

Technische Unterlagen

- 3.18 Technische Unterlagen

Akte 02

4. Kapitel 04: Luftreinhaltung

- 4.1 Luftreinhaltung
- 4.2 Restemissionen Kühltürme
- 4.3 Schornsteinhöhenbetrachtung
- 4.4 Vorblatt Immissionsschutzgutachten

5. Kapitel 05: Lärm

- 5.1 Lärm

6. Kapitel 06: Anlagensicherheit

- 6.1 Allgemeine Anlagensicherheit, Störfall
- 6.2 Stellungnahme Stand der Technik TRAS 120
- 6.3 Prüfung Störfallverordnung
- 6.4 Arbeitshilfen UBA
- 6.5 ATEX 137 Übersicht
- 6.6 Explosionsschutzdokument Sachverständiger
- 6.7 ATEX-Reinigung
- 6.8 Brandschutz Vorblatt
- 6.9 Brandschutzkonzept
- 6.10 Plan Löschwasser
- 6.11 EX Zonen Pläne mit Vorblatt

- 7. Kapitel 07: Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)**
 - 7.1 Abfälle
 - 7.2 Vermeidung und Verwertung
 - 7.3 Beseitigung

- 8. Kapitel 08: Energieeffizienz/Wärmenutzung/Kosten-Nutzen-Vergleich**
 - 8.1 Energieeffizienz

- 9. Kapitel 09: Ausgangszustand des Anlagengrundstückes, Betriebseinstellung**
 - 9.1 AZB, Betriebseinstellung

- 10. Kapitel 10: Bauordnungsrechtlich Unterlagen**
 - 10.1 Bauvorlagen Vorblatt (Akte 02)
 - 10.2 Bauantrag Formulare Anlage (Akte 03)
 - 10.3 Bauantrag Formulare Verwaltungsgebäude (Akte 03)
 - 10.4 Baupläne (Akte 03)

- 11. Kapitel 11: Arbeitsschutz und Betriebssicherheit**
 - 11.1 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

- 12. Kapitel 12: Gewässerschutz**
 - 12.1 Gewässerschutz
 - 12.2 Angaben zur AwSV
 - 12.3 Allgemeine Angaben

- 13. Kapitel 13: Naturschutz**
 - 13.1 Naturschutz
 - 13.2 Freiflächenplan – Planung

- 14. Kapitel 14: Umweltverträglichkeitsprüfung**
 - 14.1 Prüfkatalog UVP

Gutachten

1. Immissionsprognose der IfU GmbH vom 21.06.2024, Az. Feldkirchen.2024.01
2. Schalltechnisches Gutachten vom 21.03.2024 der Hooch & Partner Sachverständige PartG mbB, Projekt Nr.: FKI-6446-01 / 6446-01_E02, ergänzt durch schalltechnische Stellungnahme 6446-01_B01 vom 23.07.2024
3. Bewertung hinsichtlich des Tatbestands einer erheblichen Gefahrenerhöhung des Dipl. Ing. Josef K. Ziegler vom 01.08.2024, Auftragsnummer 434 / 2024

Akte 03 Bauordnungsrechtliche Unterlagen

10. Kapitel 10: Bauordnungsrechtlich Unterlagen

- 10.1 Bauantrag Formulare Anlage
- 10.2 Bauantrag Formulare Verwaltungsgebäude
- 10.3 Baupläne
 - 10.3.1 Auszug aus der Liegenschaftskarte
 - 10.3.2 00-010 Lageplan
 - 10.3.3 00-020 Gebäudehöhen
 - 10.3.4 Abstandsflächenplan
 - 10.3.5 Abstandsflächen – Berechnung
 - 10.3.6 00-100 Grundriss Übersicht
 - 10.3.7 00-340 Grundriss nur Keller UG1
 - 10.3.8 00-350 Grundriss nur Keller UG 2
 - 10.3.9 00-400 Schnitt B01
 - 10.3.10 00-410 Schnitt B02
 - 10.3.11 01-300 Behälter 18x8
 - 10.3.12 02-300 Behälter 18x8
 - 10.3.13 03-300 Behälter 24x8
 - 10.3.14 04-300 Behälter 28x8
 - 10.3.15 05-300 Behälter 42x8
 - 10.3.16 06-300 Behälter 42x8
 - 10.3.17 07-300 Vorlage
 - 10.3.18 08-300 Vorlage
 - 10.3.19 09-300 Wärmepuffer
 - 10.3.20 10-300 Brauchwasser
 - 10.3.21 11-300 Säuretanks
 - 10.3.22 12-300 Brückenwaage
 - 10.3.23 13-300 Gasaufbereitung
 - 10.3.24 14-300 Vakuumverdampfer
 - 10.3.25 15-300 Halle 1
 - 10.3.26 16-300 Halle 2
 - 10.3.27 17-300 Verwaltungsgebäude
 - 10.3.28 18-300 Halle Bestand
 - 10.3.29 19-300 Einhausung Transformator
 - 10.3.30 20-010 Freiflächen Bestand
 - 10.3.31 21-050 Freiflächen Planung – aus B-Plan

III. Nebenbestimmungen

1. **Weitergeltung bestehender Genehmigungen:**

Die in den bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage einschließlich aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen gelten inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch die nachstehenden Auflagen geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

2. **Allgemeine Nebenbestimmungen**

2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umwelteinwirkungen führt als die Verwertung.

2.2 Der Baubeginn sämtlicher Anlagenteile ist dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht vor tatsächlichem Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen.

2.3 Mit der jeweiligen **Baubeginnsanzeige** ist dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht die **Bescheinigung Brandschutz I** und die **Bescheinigung Statik I** vorzulegen.

2.4 Vor Nutzungsaufnahme sind dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht, die **Bescheinigung Brandschutz II inkl. Brandschutznachweis** und die **Bescheinigung Statik II** sowie der beabsichtigte Termin der Nutzungsaufnahme vorzulegen.

3. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Die Anforderungen aus den bestehenden Genehmigungsbescheiden werden hinsichtlich der Belange Anlagenkenn- und Betriebsdaten, Einsatzstoffe, Luftreinhalte- und Lärmschutz ersetzt.

3.1 Betriebszeiten

3.1.1 Die Betriebszeiten der gesamten Anlage sind täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

3.1.2 Die Fahrzeiten (Fahrverkehr mit An- und Ablieferung) sind

Montag – Freitag: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Samstag: 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

3.2 Anlagedaten

3.2.1 Gasverwertung

Die Gasverwertungsanlage (Verstromung, Wärme), bestehend aus 4 BHKW-Modulen, bleibt unverändert.

Antragsgemäß ist über das Prozessleitsystem der Anlage sicherzustellen, dass die elektrische Leistung auf maximal 4.118 kWel und damit auf 9.999 kW Feuerungswärmeleistung begrenzt wird.

3.2.2 Gaserzeugung

Betriebseinheit 01 – Substratanlieferung und -aufbereitung

| Art | Bezeichnung | | Status |
|--|-------------|-----------------|-------------|
| Fahrsilo NAWARO | 01B10 | | unverändert |
| Brückenwaage 1 | 01A11 | | unverändert |
| Sammelgrube Niederschlagswasser Sickersaft | 01B11 | | unverändert |
| Rührwerk Tauchmotor | 01R11 | | unverändert |
| Annahmehalle 1 - Feststoffe | 01G20 | | neu |
| Abluft Halle 1 | 01V21 | 16 m über Grund | neu |

| | | | |
|--------------------------------|-------|-------------------|-----|
| Seuchenwanne | 01B12 | | neu |
| Annahmehalle 2 - Flüssigkeiten | 01G30 | | neu |
| Abluft Halle 2 | 01V31 | 11,5 m über Grund | neu |
| Brückenwaage 2 | 01A31 | | neu |
| Brückenwaage 3 | 01A32 | | neu |
| Einspeisung Gülle 1 | 01X41 | 200 m³/h | neu |
| Einspeisung Gülle 2 | 01X51 | 200 m³/h | neu |

Betriebseinheit 02 – Substratzwischenlagerung und -einbringung

| Art | Bezeichnung | | Status |
|------------------------------|-------------|----------|-------------|
| Feststoffeintrag | 02B10 | 30 m³/h | unverändert |
| Feststoffeintrag | 02B20 | 30 m³/h | unverändert |
| Feststoffeintrag | 02B30 | 30 m³/h | neu |
| Feststoffeintrag | 02B40 | 30 m³/h | neu |
| Behälter Anlieferung Gülle 1 | 02B50 | 2.035 m³ | neu |
| Pumpe Eintrag 1 | 02P51 | | neu |
| Störstoffabscheider 1 | 02F51 | | neu |
| Austrag | 02H51 | | neu |
| Behälter Störstoffe | 02B51 | 6 m³ | neu |
| Behälter Anlieferung Gülle 2 | 02B60 | 2.035 m³ | neu |
| Pumpe Eintrag 2 | 02P61 | | neu |
| Störstoffabscheider 2 | 02F61 | | neu |

Betriebseinheit 03 – Biogaserzeugung

| Art | Bezeichnung | | Status |
|-----------------------|-------------|----------|-------------|
| Fermenter 1 – innen | 03B10 | 3.800 m³ | unverändert |
| Rührwerk Schrägachsen | 03R11/12 | | unverändert |
| Rührwerk Zentral | 03R13/14 | | unverändert |
| Fermenter 1 – außen | 03B20 | 1.728 m³ | unverändert |
| Rührwerk Tauchmotor | 03R21 | | unverändert |
| Rührwerk Schrägachsen | 03R22/23 | | unverändert |
| Rührwerk Paddel | 03R24 | | unverändert |
| Fermenter 2 – innen | 03B30 | 3.800 m³ | unverändert |
| Rührwerk Schrägachsen | 03R31 | | unverändert |

| | | | |
|-----------------------|----------------|-----------------------|-------------|
| Rührwerk Zentral | 03R32/33 | | unverändert |
| Fermenter 2 – außen | 03B40 | 1.728 m ³ | unverändert |
| Rührwerk Tauchmotor | 03R41 | | unverändert |
| Rührwerk Schrägachsen | 03R42 | | unverändert |
| Rührwerk Paddel | 03R43 | | unverändert |
| Fermenter 3 – innen | 03B50 | 3.800 m ³ | unverändert |
| Rührwerk Schrägachsen | 03R51 | | unverändert |
| Rührwerk Zentral | 03R52 | | unverändert |
| Fermenter 3 – außen | 03B60 | 1.728 m ³ | unverändert |
| Rührwerk Tauchmotor | 03R61/62/63/64 | | unverändert |
| Fermenter 4 – innen | 03B70 | 3.041 m ³ | neu |
| Rührwerk Schrägachsen | 03R71 | | neu |
| Rührwerk Zentral | 03R72 | | neu |
| Fermenter 4 – außen | 03B80 | 7.874 m ³ | neu |
| Rührwerk Schrägachsen | 03R71/72/73/74 | | neu |
| Fermenter 5 | 03B90 | 11.499 m ³ | neu |
| Rührwerk Schrägachsen | 03R91/92/93/94 | | neu |

Betriebseinheit 04 – Gaslagerung

| Art | Bezeichnung | | Status |
|--------------------------|-------------|-------------------------|-------------|
| Gaslager 1 | 04B01 | | stillgelegt |
| Gaslager 1 | 04B10 | 10.233 m ³ | neu |
| Fackel GFS II, DN 200 | 04X01 | 1.100 m ³ /h | unverändert |
| Gasleitungssystem DN 300 | 04L01 | | unverändert |
| Gasverdichter | 04V01 | | unverändert |
| Gaslager 2 | 04B20 | 7.343 m ³ | neu |

Betriebseinheit 05 – Biogasverwertung I (Verstromung, Wärme)

| Art | Bezeichnung | | Status |
|---------------------|-------------|-----------------------|-------------|
| Generatorraum | 05G10 | | unverändert |
| Schaltanlagenraum | 05G11 | | unverändert |
| Transformatorenraum | 05G12 | | unverändert |
| BHKW 1 | 05Y10 | 2.674 kW / 1.094 kWel | unverändert |
| BHKW 2 | 05Y20 | 1.365 kW / 537 kWel | unverändert |

| | | | |
|------------------------|-------|-----------------------|-------------|
| BHKW 3 | 05Y30 | 2.674 kW / 1.094 kWel | unverändert |
| ORC-Anlage 1 | 05X31 | bei BHKW 3 | unverändert |
| Notkühler BHKW 1, 2, 3 | 05X32 | | unverändert |
| Frischöl – Lager | 05B11 | 1.500 l | unverändert |
| Altöl – Lager | 05B12 | 1.500 l | unverändert |
| BHKW-Container | 05G40 | | unverändert |
| Schaltanlagenraum | 05G41 | | unverändert |
| Transformatorenraum | 05G42 | | unverändert |
| BHKW 4 | 05Y40 | 3.685 kW / 1.558 kWel | unverändert |
| ORC-Anlage 2 | 05X41 | bei BHKW 4 | unverändert |
| Notkühler BHKW 4 | 05X42 | | unverändert |
| Frischöl – Behälter | 05B41 | 5.000 l | unverändert |
| Altöl – Behälter | 05B42 | 5.000 l | unverändert |
| Harnstoff – Behälter | 05B43 | 5.000 l | unverändert |
| Wärmepuffer 01 | 05B91 | 100 m ³ | unverändert |
| Wärmepuffer 02 | 05B92 | 500 m ³ | unverändert |
| Wärmepuffer 03 | 05B93 | 3.600 m ³ | neu |
| Transformatorenraum | 05G43 | | neu |
| Gasaufbereitung BHKW | 05X40 | | neu |
| Aktivkohle BHKW 1 | 05X41 | 6.000 l | |
| Aktivkohle BHKW 2 | 05X42 | 6.000 l | |

Betriebseinheit 06 – Gasverwertung II (CO₂, LNG)

| Art | Bezeichnung | | Status |
|--------------------------------|-------------|---------------------------|--------|
| Gasaufbereitung / Reinigung | 06X10 | | neu |
| CO ₂ Verflüssigung | 06X20 | | neu |
| CO ₂ Tank 1 | 06B21 | 106 m ³ | neu |
| CO ₂ Tank 2 | 06B22 | 106 m ³ | neu |
| CO ₂ Tank 3 | 06B23 | 106 m ³ | neu |
| LNG Verflüssigung | 06X30 | | neu |
| LNG Tank 1 | 06B31 | 100 m ³ / 40 t | neu |
| Abluft | 06V31 | 11,5 m über Grund | neu |
| Verladefläche / Tankstelle LNG | 06X31 | | neu |

Betriebseinheit 07 – Gärrestaufbereitung

| Art | Bezeichnung | | Status |
|---------------------------|-------------|-----------------------|-------------|
| Separator 1 | 07X11 | | unverändert |
| Separator 2 | 07X21 | | neu |
| Vorlage 1 | 07B21 | 84 m ³ | neu |
| Säuretank 1 | 07B22 | 33,8 m ³ | neu |
| Verdampfer 1 | 07T21 | 6 m ³ | neu |
| Separator 3 | 07X31 | | neu |
| Vorlage 2 | 07B31 | 84 m ³ | neu |
| Säuretank 2 | 07B32 | 33,8 m ³ | neu |
| Verdampfer 2 | 07T31 | 6 m ³ | neu |
| Separator 4 | 07X41 | | neu |
| Abtankplatz Schwefelsäure | 07X42 | | neu |
| Vorlage 3 | 07B41 | 190 m ³ | neu |
| Säuretank 3 | 07B42 | 33,8 m ³ | neu |
| Verdampfer 3 | 07T41 | 6 m ³ | neu |
| Separator 5 | 07X51 | | neu |
| Säuretank 4 | 07B52 | 33,8 m ³ | neu |
| Verdampfer 4 | 07T51 | 6 m ³ | neu |
| ASL Zwischenlager | 07B60 | 4.925 m ³ | neu |
| Lösch-/Brauchwassertank | 07B70 | 4 x 50 m ³ | neu |

Betriebseinheit 08 – Gärrestzwischenlager, -abtransport

| Art | Bezeichnung | | Status |
|-------------------------|-------------|----------------------|-------------|
| Gärrestlager 1 | 08B10 | 9.316 m ³ | unverändert |
| Rührwerk Schrägachsen | 08R11 | | unverändert |
| Rührwerk Schrägachsen | 08R12 | | unverändert |
| Abtankplatz | 08X11 | | unverändert |
| Abtankplatz | 08X12 | | unverändert |
| Behälter Substratzufuhr | 08B20 | 3.528 m ³ | neu |
| Wärmetauscher | 08WT21 | | |

Betriebseinheit 10 – Sonstiges und Nebenbereiche

| Art | Bezeichnung | | Status |
|------------------------------------|-------------|-------------------|-------------|
| Halle | 10G01 | | unverändert |
| Werkstatt | 10G11 | | unverändert |
| Büro | 10G12 | | unverändert |
| Sozialräume | 10G13 | | unverändert |
| Dieseltank | 10B01 | 9.500 l | unverändert |
| Verwaltung | 10G02 | | neu |
| Installationstunnel UG01 – Bestand | 10G20 | | unverändert |
| Installationstunnel UG01 – Plan | 10G21 | | neu |
| Installationstunnel UG01 – Plan | 10G22 | | neu |
| Löschwassertank | 10B02 | 30 m ³ | unverändert |

4. Einsatzstoffe, Betriebsstoffe, Produkte, Abfälle

Substrateinsatz zur Biogaserzeugung

| Einsatzstoffe | Bezeichnung | Abfallschlüsselnummer | Max. Einsatzmenge (t/a) |
|------------------------------|-------------|------------------------------|-------------------------|
| Maissilage | R01 | ohne | 13.600 |
| Grassilage in der Ernte | R02 | ohne | 22.000 |
| Grassilage übers Jahr | R02 | ohne | 12.000 |
| GPS | R03 | ohne | 1.600 |
| Getreide und Getreideabfälle | R04 | ohne 02 01 03 02 03 04 | 200 |
| Geflügelmist | R05 | 02 01 06 | 30.000 |
| Rindermist | R06 | 02 01 06 | 1.000 |
| Pferdemist | R07 | 02 01 06 | 1.000 |
| Rindergülle | R08 | 02 01 06 | 280.000 |
| Summe | | | 361.400 |
| davon NAWARO | | | 49.400 |
| davon tier. Nebenprodukte | | | 312.000 |

Betriebsstoffe (Gasverwertung, Gärrestaufbereitung)

| Betriebsstoffe | Bezeichnung | Lagermenge | Max. Einsatzmenge |
|-----------------------|--------------------|---------------------|--------------------------|
| Motoröl | H01 | 0,95 m ³ | 10 t/a |
| Frostschutz | H02 | 0,75 m ³ | 1 t/a |
| ÖlfILTER | H03 | 0,75 m ³ | 1 t/a |
| Harnstoff | H04 | 5 m ³ | 26 t/a |
| Schwefelsäure | H05 | 102 m ³ | 2.814 t/a |
| Phosphorsäure | H06 | 50 kg | 0,24 t/a |
| Zitronensäure | H07 | 100 kg | 0,40 t/a |
| Chlordioxid | H08 | 200 kg | 2,9 t/a |
| Aktivkohle | H09 | 20 m ³ | 20 m ³ /a |

Produkte und Zwischenprodukte

| Produkte / Zwischenprodukte | Bezeichnung | Lagermenge | Max. Produktmenge |
|------------------------------------|--------------------|-------------------|------------------------------|
| Biogas – Summe | ZP1 | | 25.667.639 m ³ /a |
| Biogas – zur Verstromung | ZP2 | | 9.267.639 m ³ /a |
| Biogas – zur Aufbereitung | ZP3 | | 16.400.000 m ³ /a |
| ASL Lösung | P10 | 4.925 t | 7.111 t/a |
| Wasser – Summe | P11 | | 40.115 m ³ /a |
| Wasser – Verdunstung | P11 | | 39.115 m ³ /a |
| Wasser – Brauchwasser | H10 | | 1.000 m ³ /a |
| Flüssiges CO ₂ | P12 | 180 t | 13.532 t/a |
| Flüssiges LNG | P13 | 40 t | 6.751 t/a |

Abfallstoffe

| Stoffe | Abfallschlüsselnummer | Lagermenge | Abfallmenge |
|------------------------|------------------------------|-------------------|----------------------|
| Altöl | 13 02 05 | 1 t | 10 t/a |
| Kühlerfrostschutz | 16 01 14 | 1 t | 15 t/a |
| Filtermaterialien | 15 02 02 | 1 t | 2 t/a |
| Aktivkohle | 19 01 10 | 20 m ³ | 20 m ³ /a |
| Silofolie | 15 01 06 | 10 t | 10 t/a |
| Restmüll, Verpackungen | 15 01 14 | 0,1 t | 1 t/a |

5. Luftreinhaltung

5.1 Die neuen Umschlagstellen und die hinzukommenden Feststoffdosierer sind einzuhausen.

5.2 Die Tore der Hallen sind geschlossen zu halten und dürfen nur für die Durchfahrt von Fahrzeugen geöffnet werden.

5.3 Die Abluftführungen sind wie folgt auszuführen:

- a) Halle 1 (Feststoffe) 19,0 m über Grund
- b) Halle 2 (Flüssigkeiten, Trockner und Waagen) 15,1 m über Grund
- c) freistehende Verdampfer 10,0 m über Grund
- d) RTO-Anlage 10,0 m über Grund

Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Die Kaminmündungen dürfen nicht überdacht werden; zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor installiert werden.

5.4 Sämtliche Abluftanlagen sind ordnungsgemäß instand zu halten und zu prüfen.

5.5 Die Gärresttrockner und zugehörigen Verdampfer (Gärrestaufbereitungsanlagen) sind auf einen Durchsatz aller Anlagen zusammen von insgesamt 24 m³/h an Gärrest, 84 m³/d verdunstetem Wasser und 3,182 g/h NH₄-N-Fracht zu beschränken.

5.6 Die Verdunstungskühlanlagen (Verdampfer) sind nach den Maßgaben der 42. BImSchV auszulegen und zu betreiben. Dazu zählt unter anderem:

- a) Regelmäßige Überprüfung der Anlage,
- b) Einhaltung einer Legionellen-Konzentration im Nutzwasser von 100 KBE/100 ml,
- c) Führung eines Betriebstagebuchs,
- d) Registrierung im Kataster zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen 42. BImSchV.

5.7 Die Gärrestlager sind gasdicht auszuführen.

- 5.8 Silagen sind mit geeigneten Membranen / Planen / Folien möglichst luftdicht abzudichten. Dabei ist auf eine geeignete Fixierung der Planen zu achten. Die offenen Flächen (z.B. Anschnittflächen) des Substratlagers sind auf 400 m² zu begrenzen.
- 5.9 Das Anlagengelände ist sauber zu halten und regelmäßig nach dem Grad der Verunreinigung, mindestens arbeitstäglich, zu reinigen, insbesondere im Bereich der Einsatzstofflager und der Eintrags- und Entnahmebereiche (z.B. Fahrsilos, Feststoffdosierer, Gärrestentnahmestelle).
- 5.10 Die aussortierten Störstoffe und die nicht landwirtschaftlich verwertbaren Reste von Behälterrevisionsarbeiten sind umgehend einer schadlosen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen und dürfen nur in geruchsdichten Behältern oder geschlossenen Räumen auf dem Betriebsgelände zwischengelagert werden. Zur Ausbringung geeignete Reste von Behälterrevisionsarbeiten dürfen bis zur weiteren Verwendung (z.B. Ausbringung) nur auf den dafür vorgesehen Flächen (Gärrestlager) gelagert werden.
- 5.11 Die Abluft der Sicherheitsventile (Behälter und Gasleitungen) ist mindestens 1 m über dem Behälterrund und mindestens 3 m über dem Boden (GOK) ungehindert und senkrecht nach oben in die freie Luftströmung auszublasen.
- 5.12 Die Überdrucksicherungen sind so auszuführen, dass auch nach Ansprechen die Funktionsfähigkeit (Gasabschluss) gewährleistet ist. Bei Überdrucksicherungen mit Wasservorlage ist ein Rückfließen der Sperrflüssigkeit sicherzustellen.
- 5.13 Die Komponenten der Membransysteme sind zum Ende der vom Hersteller angegebenen Standzeit auszutauschen. Liegt keine Herstellerangabe zur Standzeit vor, so ist das Membransystem spätestens nach sechs Jahren Betriebszeit auszutauschen. Der Zeitraum kann entsprechend dem Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung angemessen verlängert werden, siehe auch DWA Merkblatt M 377 "Biogas – Membranspeichersysteme über Behältern".
- 5.14 Die Aufbereitungsanlagen für Gärreste und Biogas sind entsprechend den Antragsunterlagen und den Vorgaben des Herstellers zu errichten und ordnungsgemäß zu betreiben, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt.

- 5.15 In den Gärrestaufbereitungsanlagen darf ausschließlich Gärrest der eigenen Anlage auf dem Betriebsstandort eingesetzt werden.
- 5.16 Die Gärrestaufbereitungsanlagen sind regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Sofern hierzu kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller oder einer auf diesem Gebiet einschlägig tätigen Wartungsfirma abzuschließen.
- 5.17 Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung aller Einrichtungen der Aufbereitungsanlagen für Gärreste und Biogas ist eine Betriebsvorschrift unter Berücksichtigung der vom Lieferanten gegebenen Bedienungsanweisungen zu erstellen. Hierbei ist außerdem ein Pflege- und Wartungskonzept einschließlich Festlegung der betrieblichen Eigenüberwachung zu erstellen. Die betriebliche Eigenüberwachung ist mit Angabe von Datum, Art der Prüfung und ggf. Abhilfe/Korrekturmaßnahmen zu dokumentieren.
- 5.18 Feste separierte Gärreste dürfen bis zur weiteren Verwendung (z.B. Ausbringung) nur auf den dafür vorgesehen Flächen (Gärrestlager) gelagert werden.
- 5.19 Die Abgase / Brüden aus der Gärresteaufbereitung sind einem Chemowäscher / Brüdenwäscher oder einer gleichwertigen Abgasreinigung zur Entfernung von Ammoniak zuzuführen. Dabei ist der kontinuierlich effektive Betrieb der Ammoniakabscheidung sicherzustellen:
- a) Die Abgasreinigungsanlage ist mit automatischen Steuer- und Regelungseinrichtungen für die Säuredosierung (pH-Wert- und Leitwertregelung) sowie einer ausreichenden Säurevorlage auszustatten. Die Menge an zudosierter Schwefelsäure ist kontinuierlich zu erfassen. Dies sollte mittels automatischer Durchflussmessung erfolgen. Die zugeführte Menge ist mittels Datenlogger im Betriebstagebuch aufzuzeichnen, in die SPS zu integrieren und zu visualisieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
 - b) Fehlfunktionen der Schwefelsäuredosierung (z. B. Ausfall oder Unterschreitung der zur Einhaltung des Ammoniakgrenzwertes erforderlichen Schwefelsäuredosierung) und das Unterschreiten des Mindestfüllstandes der Säurevorlage sind mit einer Alarmfunktion auszurüsten.

- c) Das Waschwasser der Abgasreinigungsanlage (z.B. Ammoniumsulfatlösung) muss in einem separaten, geeigneten Tank gelagert werden und darf nicht in das Gärrestlager zurückgeführt werden.

5.20 Die Vakuumverdampfer sind druckseitig an den Gasraum der Biogasanlage anzuschließen, sodass die Abgasströme der Biogasanlage zugeführt werden.

5.21 Beim Betrieb der Gasaufbereitungsanlagen sind folgende Punkte einzuhalten:

- a) Fehlerhafte Chargen sowie Leck - oder Rücklaufströme von Verdichteranlagen etc. sind in die Anlage (Gasspeicher, etc.) zurückzuführen oder über die RTO-Anlage oder die Notfallfackel schadlos zu beseitigen.
- b) Ein Abblasen von Gas ist unzulässig. Ein Anspringen der Überdrucksicherungseinrichtungen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Sie sind so auszuführen, dass auch nach Ansprechen die Funktionsfähigkeit (Gasabschluss) gewährleistet ist. Bei Überdrucksicherungen mit Wasservorlage ist ein Rückfließen der Sperrflüssigkeit sicherzustellen.
- c) Die maximale Anlagenleistung ist auf 16.400.000 m³/a an Biogaseinsatzstoff begrenzt. Dies entspricht einer Produktmenge von 13.532 t/a CO₂ und 6.751 t/a LNG.
- d) Die eingesetzte Biogasmenge, die erzeugten Produkte sowie die Betriebsdauer von RTO-Anlage und Notfallgasfackel sind im Betriebstagebuch zu protokollieren.

5.22 Es sind folgende Grenzwerte der TA Luft für Emissionen der RTO-Anlage einzuhalten:

- a) organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C: 50 mg/m³
- b) Schwefelwasserstoff (H₂S): 3 mg/m³
- c) Gerüche: 500 GEE/m³
- d) Kohlenstoffmonoxid (CO): 0,10 g/m³
- e) Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂): 0,10 g/m³

Messungen

5.23 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, frühestens drei Monate und spätestens

sechs Monate nach Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, ist durch Messung einer amtlich bekannt gegebenen Messstelle nach § 29b BImSchG nachzuweisen, dass die unter Nr. 5.22 genannten Emissionsgrenzwerte beim Betrieb der Gasaufbereitungsanlage nicht überschritten werden. Spätestens 14 Tage vor Durchführung der Emissionsmessungen ist die Genehmigungsbehörde über den genauen Messtermin in Kenntnis zu setzen.

- 5.24 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten.
- 5.25 Die Emissionsmessungen sind entsprechen den Anforderungen der TA Luft 2021 Nr. 5.3.2 zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.
- 5.26 Die Messungen sind bei maximaler Auslastung der Anlage oder bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximalen Emissionen vorzusehen.
- 5.27 Es sind mindestens 3 Einzelmessungen durchzuführen. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln. Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.
- 5.28 Über die Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der zuständigen Genehmigungsbehörde umgehend nach Erhalt vorzulegen ist. Der Messbericht soll dem Anhang der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 in der aktuellen Fassung entsprechen. Der Messbericht muss Folgendes enthalten:
- a) Angaben über die Messplanung
 - b) Ergebnisse jeder Einzelmessung
 - c) verwendete Messverfahren
 - d) Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind

5.29 Der Messbericht hat dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessebericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

6. Lärmschutz

6.1 Die Beurteilung von Lärmbelastigungen, die mit dem Gesamtbetrieb der Biogasanlage in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm "TA Lärm" vom 26.08.1998 durchzuführen. Insbesondere dürfen die betrieblich bedingten Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten im Freien vor den geöffneten Fenstern von nach DIN 4109 schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die folgenden um 3 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Misch- bzw. Dorfgebiet (MI/MD) nicht überschreiten:

| Einzuhaltende reduzierte Immissionsrichtwerte IRW_{red} [dB(A)] | |
|---|----------------|
| Bezugszeitraum | MI / MD |
| Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr) | 57 |
| Ungünstigste volle Nachtstunde | 42 |

IO 1 (MI/MD): Wohnhaus Grundstück Fl.Nr. 1390, $h_i = 5,0$ m

Eine Richtwertverletzung liegt auch dann vor, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima die an den Immissionsorten jeweils geltenden unabgeminderten Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) übertreffen (Spitzenpegelkriterium).

6.2 Die im schalltechnischen Gutachten FKI-6446-01_E02 der "Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB" vom 21.03.2024, ergänzt durch Nachtrag FKI6446-01_B01 vom 23.07.2024, dokumentierte Anlagen- und Betriebsbeschreibung ist als Antragsgegenstand Grundlage für die Genehmigung. Eine maßgebliche Ausdehnung der dort beschriebenen Betriebsabläufe ist unzulässig.

6.3 Der betriebliche Fahrverkehr ist mit Ausnahme von unvermeidlichen Einsätzen zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes auf die Tagzeit wie beantragt, Montag - Freitag zwischen 6:00 und 22:00 Uhr sowie Samstag von 7:00 bis 18:00 Uhr zu beschränken.

6.4 Die Mittelungspegel L_{AFeq} dürfen im Rauminnen der nachfolgenden Gebäude in einem Meter Abstand vor den Raumbegrenzungsflächen die folgenden Werte nicht überschreiten:

| | |
|---|-----------------------------------|
| Zulässiger Innenpegel im Aufstellraum BHKW 1-3: | $L_{AFeq} \leq 99 \text{ dB(A)}$ |
| Zulässiger Innenpegel in der Werkstatt | $L_{AFeq} \leq 75 \text{ dB(A)}$ |
| Zulässiger Innenpegel im Aufstellraum BHKW 4: | $L_{AFeq} \leq 108 \text{ dB(A)}$ |
| Zulässiger Innenpegel in den Gärrestverdampfern: | $L_{AFeq} \leq 77 \text{ dB(A)}$ |
| Zulässiger Innenpegel in der Annahmehalle 2: | $L_{AFeq} \leq 80 \text{ dB(A)}$ |
| Zulässiger Innenpegel in den Containern der CH_4 -Verflüssigung: | $L_{AFeq} \leq 85 \text{ dB(A)}$ |

6.5 Die folgenden Summenschalleistungspegel L_W dürfen bei Vollastbetrieb – inkl. eines ggf. erforderlichen Zuschlags für Ton- bzw. Impulshaltigkeit - der stationären technischen Anlagen nicht überschritten werden:

| | |
|--|--------------------------------|
| Schrägrührer: | je $L_W \leq 82 \text{ dB(A)}$ |
| Zentralrührer | je $L_W \leq 74 \text{ dB(A)}$ |
| Feststoffdosierer: | je $L_W \leq 89 \text{ dB(A)}$ |
| Kühltürme Gärrestverdampfer: | je $L_W \leq 92 \text{ dB(A)}$ |
| Gasaufbereitung (Gesamtemission): | $L_W \leq 96 \text{ dB(A)}$ |
| Kamin Gasaufbereitung: | $L_W \leq 80 \text{ dB(A)}$ |
| Klimasplitgerät Einspeisung: | $L_W \leq 65 \text{ dB(A)}$ |
| Außenluftöffnung BHKW1-3: | $L_W \leq 90 \text{ dB(A)}$ |
| ORC-Anlage 1 und 2: | je $L_W \leq 92 \text{ dB(A)}$ |
| Kühltechnik/Notkühler BHKW (Gesamtemission): | $L_W \leq 97 \text{ dB(A)}$ |

6.6 Die bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'_w der nachfolgenden Gebäude dürfen im betriebsfertig eingebauten Zustand die folgenden Werte nicht unterschreiten:

Gärrestverdampfer

| | |
|----------------------------|---------------------------|
| Wandkonstruktion und Dach: | $R'_w \geq 25 \text{ dB}$ |
| Türen: | $R'_w \geq 20 \text{ dB}$ |

Container CH_4 -Verflüssigung

| | |
|----------------------------|---------------------------|
| Wandkonstruktion und Dach: | $R'_w \geq 20 \text{ dB}$ |
| Türen: | $R'_w \geq 20 \text{ dB}$ |

Annahmehalle 2 (Flüssigmist)

Wandkonstruktion und Dach: $R'_w \geq 25 \text{ dB}$

Türen und Tore: $R'_w \geq 18 \text{ dB}$

Gebäude BHKW4

Wandkonstruktion und Dach: $R'_w \geq 50 \text{ dB}$

Türen: $R'_w \geq 25 \text{ dB}$

Kulissenschalldämpfer: $R'_w \geq 24 \text{ dB}$

Gebäude BHKW1-3

Wandkonstruktion: $R'_w \geq 30 \text{ dB}$

Türen: $R'_w \geq 25 \text{ dB}$

Kulissenschalldämpfer: $R'_w \geq 10 \text{ dB}$

Werkstatt

Wandkonstruktion und Dach: $R'_w \geq 30 \text{ dB}$

6.7 Eine Überschreitung der unter Nummer 6.4 beauftragten Innenpegel sowie der unter Nummer 6.5 beauftragten Schalleistungspegel bzw. eine Unterschreitung der unter Nummer 6.6 genannten bewerteten Bau-Schalldämmmaße ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die unter Auflage Nr. 6.1 genannten reduzierten Immissionsrichtwerte an dem maßgeblichen Immissionsort in Summe sicher eingehalten werden und der Stand der Technik zur Lärminderung erfüllt wird. Änderungen bedürfen einer schalltechnischen Überprüfung.

6.8 Im Gutachten Nr. FKI-6446-01_E02 des Sachverständigenbüros Hoock & Partner Sachverständige PartGmbH vom 21.03.2024 ggf. nicht berücksichtigte stationäre Schallquellen (zum Beispiel luft-, wärme-, kälte- und prozesstechnische Anlagen) sind so zu planen und zu betreiben, dass deren Beurteilungspegel bei Volllastbetrieb in Summenwirkung mit allen anderen anlagenbezogenen Geräuschen die unter Auflage Nr. 6.1 genannten zulässigen (reduzierten) Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Änderungen bedürfen einer schalltechnischen Überprüfung, soweit die neuen / geänderten Schallquellen schalltechnisch nicht als irrelevant einzustufen sind.

- 6.9 Alle Anlagen sind entsprechend des Standes der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 6.10 Unnötige Motorleerläufe sind durch organisatorische Maßnahmen so weit als möglich zu unterbinden.
- 6.11 Bestehen Zweifel an der Einhaltung der Schallschutzanforderungen hinsichtlich tieffrequenter Geräuscheinwirkungen, so sind qualifizierte Immissionsmessungen nach den Vorgaben der DIN 45680 im Inneren der vom Lärm am stärksten betroffenen Aufenthaltsräume der Wohngebäude durchzuführen. Die Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft ist nach Nr. 7.3 der TA Lärm in Verbindung mit dem Beurteilungsverfahren der DIN 45680-1997 vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind ergänzende Maßnahmen zum Schutz vor tieffrequenten Lärmimmissionen zu ergreifen.
- 6.12 Relevanten Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zugestimmt werden, wenn diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.
- 6.13 Spätestens 6 Monate nach Abschluss der antragsgegenständlichen Änderungsmaßnahmen der Biogasanlage mit Erweiterung der Gasproduktion sowie Aufbereitung von Biogas und Gärresten ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle der Nachweis über die Einhaltung der unter Nr. 6.1 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile durch Schallpegelmessungen ggf. in Verbindung mit Schallausbreitungsberechnungen zu erbringen.

Die Schallpegelmessungen sind dabei alternativ am maßgeblichen Immissionsort IO 1, im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und den Immissionsorten bzw. im Nahbereich der maßgeblichen Quellen vorzunehmen.

Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlagen durchzuführen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist hierbei die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

7. Arbeitsschutzbestimmungen und Gefahrenschutz

Folgende Hinweise zum Arbeits- und Gefahrenschutz sind zu beachten:

- 7.1 Die Gefährdungsbeurteilung, insbesondere das Explosionsschutzdokument und gegebenenfalls die Betriebsanweisungen und die Unterweisungen der Beschäftigten sind sowohl für die bestehenden Anlagenteile als auch die gegenständlichen Änderungen / Erweiterungen abzuändern und / oder zu ergänzen.
- 7.2 Es sind die Maßgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbesondere der §§ 14 bis 16 BetrSichV (Prüfung von Arbeitsmitteln, Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen vor erst-maliger Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen) einzuhalten.
- 7.3 Nach Maßgabe der Baustellenverordnung (BauStellV) ist gegebenenfalls
 - a) vor Beginn der Baumaßnahmen ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen
 - b) vor Beginn der Baumaßnahmen eine Vorankündigung an die Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, zu übersenden
 - c) vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen
 - d) eine Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu erstellen.
- 7.4 Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich
 - a) jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
 - b) jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben laut § 19 Abs. 1 BetrSichV anzuzeigen.
- 7.5 Auf die Erlaubnisvorbehalte gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV für Anlagen mit Druckgeräten in denen ortsbewegliche Druckgeräte befüllt werden und gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV für Anlagen zum Befüllen von Landfahrzeugen mit entzündbaren Gasen (Gasfüllanlagen) wird hingewiesen.

8. Wasserrecht

Inhalts- und Nebenbestimmungen allgemein

- 8.1 Maßgebend zu beachten sind hierbei die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit den dazu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen und technischen Regeln, insb. dem Arbeitsblatt DWA-A 793-1 (landwirtschaftliche Biogasanlagen). Die hiernach bestehenden allgemeinen Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den besonderen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht enthalten.
- 8.2 Die Biogasanlage ist durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu errichten.
- 8.3 Dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Wasserrecht, sind mindestens 6 Wochen vor Errichtung der Biogasanlage folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) Baubeginnsanzeige
 - b) Nachweis über Beauftragung eines Fachbetriebs nach § 62 AwSV
 - c) und eines Sachverständigen nach § 53 AwSV
- 8.4 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Fachkundigen Stelle innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.
- 8.5 Die Biogasanlage ist gemäß § 46 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 und 6 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen. Das Prüfergebnis ist in einem Prüfbericht nach § 47 AwSV zu dokumentieren.
Die Prüfung ist für die Anlagenteile zur im Zusammenhang mit der Erzeugung vom Biogas gemäß Nr. 12 TRwS 793-1 durchführen zu lassen. Für die weiteren, prüfpflichtigen Anlagenteile gelten die allgemeinen Anforderungen der AwSV.
- 8.6 Der Termin der Abnahmeprüfung und der wasserrechtlichen Inbetriebnahmeprüfung ist der Fachkundigen Stelle rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche vorher, mitzuteilen.

Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

- 8.7 Alle JGS- und Biogasbehälter sind nach DIN 11622-2:2015 zu errichten.
- 8.8 Die Fermenter und JGS-Lagerbehälter sind mit einem Leckageerkennungssystem zu errichten, welches den Anforderungen der TRwS 793-1 entspricht. Für die verwendeten Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze müssen grundsätzlich bauaufsichtliche oder gleichwertige Verwendbarkeitsnachweise vorliegen.
- 8.9 Eine gleichwertige Bauweise ist mit einer Anlagendokumentation, einschließlich Systemskizze und Angaben zu den verwendeten Bauteilen und Materialien, sowie einer Bestätigung durch einen Sachverständigen nachzuweisen. Diese Anlagendokumentation ist im Entwurf vor Baubeginn der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Rosenheim vorzulegen.
- 8.10 Einwandige unterirdische Rohrleitungen sind mit einem Leckageerkennungssystem gemäß Nr. 9.7.2 TRwS 793-1 oder als Saugleitung (Rohrleitung, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt und in den Behälter zurückfließt und bei der eine Heberwirkung ausgeschlossen ist) auszuführen.
- 8.11 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die regelmäßige Kontrolle der Leckageerkennung monatlich zu dokumentieren ist.
- 8.12 Sofern in den Kontrollrohren Wasser festgestellt wird, ist dieses auf Auffälligkeiten optisch und olfaktorisch (Geruch) zu prüfen. Das Wasser ist mit einem Schnelltest auf Ammonium zu prüfen und aus den Kontrollrohren zu entfernen. Die Feststellung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Bei immer wiederkehrendem Wasser in den Kontrollrohren ist dieses einmal im Jahr auf Ammonium von einem Fachlabor zu prüfen und das Laborergebnis dem Landratsamt Rosenheim Sachgebiet Wasserrecht vorzulegen.
- 8.13 Verschmutztes Regenwasser von Lageranlagen (Fahrsilos, Festmistlager), sowie erheblich verschmutzten Arbeitsflächen ist aufzufangen und in geschlossene Behälter (Vorgrube, Fermenter, usw.) einzuleiten.

- 8.14 Das nicht verunreinigte Regenwasser von versiegelten Arbeits- und Fahrflächen darf nur über den belebten Oberboden (z.B. Rasenkante) versickert werden. Ab einer erheblichen Größe sind Versickerungsanlagen nach den DWA-Regeln herzustellen.
- 8.15 Für die Ableitung und Versickerung des Regenwassers ist vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Wasserrecht einzuholen.
- 8.16 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, zum Beispiel zur Sicherung anderer Wasserversorgungen oder durch Änderung einschlägiger technischer Richtlinien ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

9. Veterinärrechtliche Zulassung

Räumliche Voraussetzungen und Einrichtungen

- 9.1 Auf dem Gelände der Biogasanlage müssen alle Wege sowie die zum Be- oder Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar sein. Ein befestigter Platz ist desinfizierbar, wenn das Desinfektionsmittel an der Oberfläche oder in der obersten Schicht der Befestigung ausreichend lange wirken kann.
- 9.2 Geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Behältern müssen zur Verfügung stehen und entsprechend ausgewiesen werden.

Anforderungen an Fahrzeuge und Behältnisse

- 9.3 Die Flächen, die mit Anlieferungsmaterial in Kontakt kommen (Ladefläche der Fahrzeuge, Behältnisse etc.), müssen flüssigkeitsundurchlässig sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Betrieb der Biogasanlage

- 9.4 Die Einsatzstoffe sind so aufzubewahren, zu befördern und zu behandeln, dass
- a) die Gesundheit von Mensch und Tier nicht durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe gefährdet,

- b) Gewässer, Boden und Futtermittel durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe nicht verunreinigt,
 - c) schädliche Umwelteinwirkungen nicht herbeigeführt werden.
- 9.5 Tierische Nebenprodukte sind bis zu ihrer Verarbeitung ordnungsgemäß zu lagern.
- 9.6 Auf der Grundlage eines dokumentierten Ungezieferbekämpfungsplans ist systematisch präventiv gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen. Das bedeutet, dass das Eindringen von Vögeln, Nagern und Insekten zu vermeiden ist, und dass Nager und Insekten systematisch zu bekämpfen sind.
- 9.7 Geeignete Putzgeräte und Reinigungsmittel sind zur Verfügung zu halten.
- 9.8 Es müssen Hygienekontrollen durchgeführt werden. Diese müssen Inspektionen des Arbeitsumfelds und der Arbeitsgeräte umfassen. Die Zeitpläne für diese Inspektionen und die Ergebnisse müssen dokumentiert werden.
- 9.9 Installationen und Ausrüstungen müssen in einwandfreiem Zustand gehalten und ggf. vorhandene Messgeräte (z. B. Temperaturfühler, Zeitmessgeräte) müssen regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, kalibriert werden.
- Beim Bezug der o. g. Einsatzstoffe aus Fremdbetrieben (außer Gülle zwischen zwei auf demselben Hof gelegenen Punkten) müssen folgende Punkte dokumentiert werden (eine Kombination mit den nach einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Nachweisen ist möglich):
- a) Die Art der verwendeten Einsatzstoffe aus Fremdbetrieben
 - b) Bezugsquelle und geschätzte Bezugsmenge der Rohmaterialien. Eine Liste der Zulieferbetriebe ist dem Veterinäramt unter Angabe der vollständigen Adresse incl. BALIS-Nummer und Tierart einmal jährlich unaufgefordert vorzulegen. Änderungen der Liste sind vor Annahme der ersten Lieferung anzuzeigen.
 - c) Verbleib des Fermentationsproduktes
- 9.10 Die Überwachung durch die zuständige Behörde ist vom Betreiber zu dulden. Den mit der Überwachung betrauten Amtstierärzten ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Das Ausbringen von unverarbeiteter, verarbeiteter oder in Biogasanlagen umgewandelter Gülle als organisches Düngemittel unterliegt keinen Beschränkungen durch die

VO (EG) Nr. 1069/2009 (siehe hierzu Art. 11 VO (EG) Nr. 1069/2009). Es sind jedoch die Anforderungen nach der Düngemittelverordnung einzuhalten.

Die Beweidung oder Futtermittelgewinnung ist nach der Wartezeit von 21 Tagen zulässig, sofern die zuständige Behörde darin keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier sieht.

Hinweis:

Im Rahmen eines Tierseuchengeschehens können gesonderte Vorgaben gelten.

10. Abfallrecht

10.1 Für die Ausbringung der Gärreste ist die Düngeverordnung zu beachten.

10.2 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle (insbesondere Altöle, Kondensate, Filter, Katalysatoren, Dichtungen) sind ordnungsgemäß gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsorgen.

11. Straßenrecht

Mit einem Mindestabstand von 6,50 m vom Fahrbahnrand – nordöstlich des geplanten Löschwassertanks – besteht Einverständnis. Eine Ausnahme von der Anbauverbotszone nach Art. 23 Abs. 2 BayStrWG wird erteilt.

12. Brandschutz

12.1 Die im vorgelegten Brandschutzkonzept des Ingenieurbüro Rinner GmbH vom 25.07.2024, B-16-05-049_2b benannten Feuerwehrpläne sind auf Basis der DIN 14095 zu erstellen, bzw. die bestehenden Pläne sind anzupassen und vor Nutzungsaufnahme mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

12.2 Der Achtungsabstand von 200 Metern ist in die Feuerwehrpläne mit aufzunehmen (Übersichtsplan).

- 12.3 Die im Brandschutzkonzept des Ingenieurbüro Rinner GmbH vom 25.07.2024 benannte Brandschutzordnung ist entgegen der Angaben im Antrag nicht nach DIN 14095, sondern entsprechend DIN 14096 zu erstellen.
- 12.4 Die geplante Löschwasserentnahmestelle (Zisterne mit einem nutzbaren Inhalt von 200 m³) ist gemäß DIN 14230 mit zwei Saugrohren zu errichten.
- 12.5 Im südlichen Bereich des Löschwasserbehälters (Zisterne) sind zwei Saugrohre in unterschiedlicher Ausrichtung (West und Süd) zu montieren sowie jeweils eine Bewegungsfläche für die Feuerwehrfahrzeuge umzusetzen.
- 12.6 Die bereits auf dem Betriebsgrundstück östlich vom BHKW-, Büro-, Werkstattgebäude bei den PKW-Parkplätzen bestehende Löschwasserzisterne mit 30 m³ Fassungsvermögen und die neue Zisterne (200 m³) sind mit deren Inhalt zu kennzeichnen.
- 12.7 Westlich der neuen Zisterne (200 m³) ist ein Zufahrtstor mit entsprechender Schließung für die Feuerwehr zu errichten, so dass stets ein gewaltfreier Zugang und eine zweite Zufahrt zum Betriebsgelände gesichert ist.

13. Anlagensicherheit

Antragsbezogene Anforderungen aus der TRAS 120

Allgemeine Anforderungen

13.1 Maßnahmen zur Begrenzung schädlicher Umwelteinwirkungen

Die neu zu errichtenden Komponenten sind in die Gefährdungsbeurteilung mit aufzunehmen und die notwendigen baulichen, technischen und organisatorischen (Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter, Wartungsplan, etc.) Schutzmaßnahmen insbesondere in Bezug auf Substrat-, CO₂- und Methanaustritt festzulegen und umzusetzen.

13.2 Standsicherheitsnachweise

Für alle Behälter und das Gasspeichersystem ist ein Standsicherheitsnachweis erforderlich und vor Nutzungsaufnahme dem Landratsamt Rosenheim Sachgebiet Immissionsschutz vorzulegen.

13.3 Dichtheit

Eine erfolgreiche Dichtheitsprüfung von gas- und substratführenden Leitungen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

13.4 Beständigkeit

Die grundsätzliche Eignung aller neu zu installierenden Komponenten ist in Bezug auf Dichtheit, Medienbeständigkeit, Korrosion, Abrasion, UV-Strahlung sicherzustellen, dies ist durch den Inverkehrbringer in der Herstellerdokumentation nachzuweisen.

13.5 Redundante Versorgung der sicherheitstechnischen Einrichtungen

Der sichere Zustand der Anlage ist auch bei Stromausfall zu gewährleisten. Ein Notstromkonzept ist zu erstellen.

13.6 Schutz vor Unbefugten

Der Eingriff unbefugter Dritter (Außentäter) ist durch eine Einzäunung und gegebenenfalls weitergehende Schutzmaßnahmen (Videoüberwachung des An-, Abfahrverkehrs) zu verhindern.

Der Eingriff unbefugter Innentäter (LKW-Fahrer, Monteure, Besucher, etc.) ist durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zu verhindern. Dies ist im Störfallkonzept zu beschreiben und anschließend umzusetzen.

Der Eingriff durch Cyber-Attacken ist zu verhindern. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen gemäß TRBS 1115-1 sind im Störfallkonzept zu beschreiben und anschließend umzusetzen.

Brandschutz

13.7 Vorbeugender Brandschutz

Es ist durch eine fachkundige Person ein Brandschutznachweis zu erbringen; die aufgrund dessen notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen.

Explosionsschutz

13.8 Maßnahmen zur Vermeidung einer Gasfreisetzung

Bei der Festlegung von Explosionsschutzmaßnahmen ist der Vermeidung der Entstehung einer G.e.A (gefährliche explosive Atmosphäre) durch konstruktive Maßnahmen Vorrang vor technischen Schutzeinrichtungen und diesen wiederum Vorgang vor organisatorischen Schutzmaßnahmen einzuräumen.

Zur Risikobewertung und Möglichkeiten der Zoneneinteilung definiert die EX-RL Beispielsammlung DGUV Regel 113-001 den aktuellen Stand der Technik. Abweichungen von den Vorgaben der EX-RL sind auf gleichem Sicherheitsniveau mit entsprechender Begründung möglich.

Für die Methanverflüssigung ist auf Grundlage der Vorgaben des Herstellers und Inverkehrbringers ein anlagen- und standortspezifisches Explosionsschutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Gasbeaufschlagte Teile

13.9 Betriebsanweisung

Es ist eine anlagenbezogene Betriebsanweisung für das Verhalten bei Gasalarm zu erstellen.

Die Gefahr einer G.e.A. im Aktivkohlefilter (z.B. beim Wechseln der Aktivkohle) oder der Selbstentzündung (z.B. aufgrund eines erhöhten Sauerstoffanteils) ist in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und es sind in einer Betriebsanweisung ausreichende Schutzmaßnahmen festzulegen.

13.10 Gastechnische Dichtheit

Die gastechnische Dichtheit ist unter Berücksichtigung des einschlägigen Regelwerks, insbesondere der TRBS 2152-ff (TRGS 722 ff) und der DIN EN 60079-ff/VDE 0165-ff zu gewährleisten.

Die an gasführenden Anlagenteilen angebauten Geräte (Verbraucher, Armaturen, EMSR-Einrichtungen, etc.) müssen in Ihrer Zulassung (Ex-Schutzkategorie) der jeweiligen Gefahrenlage (siehe Exzoneneinteilung) entsprechen.

13.11 Gasmanagement

Zur Verhinderung des Ansprechens der Gasüberdrucksicherung ist ein geeignetes Gasmanagement einzurichten (füllstandsabhängige BHKW-Steuerung, automatischer und rechtzeitiger Start der Gasfackel, Fehlermeldung, etc.).

Betrieb und Betriebsorganisation sowie Dokumentation

13.12 Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Abläufe

Aufgaben und Verantwortlichkeiten müssen eindeutig festgelegt sein (Aufgabenumfang, notwendige Qualifikation, Stellvertreterregelung, etc.).

13.13 Anlagendokumentation

Der sichere Anlagenbetrieb ist zu dokumentieren und auf der Anlage einsehbar vorzuhalten.

13.14 Mitteilungspflicht

Brände, Explosionen und wesentliche Freisetzungen von gefährlichen Stoffen sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

13.15 Eingriff Dritter in den Anlagenbetrieb

Im Fall des Eingriffs Dritter (EVU, Direktvermarkter, etc.) darf es nicht zu einer Erhöhung der Gefährdung im Anlagenbetrieb kommen.

In der Gefährdungsbeurteilung sind diesbezüglich ausreichende Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

13.16 Fachkunde

Eigenes Personal und Nachunternehmer müssen über die notwendige Fachkunde verfügen (siehe Anhang IV der TRAS 120).

Der Betreiber hat dies zu gewährleisten, insbesondere durch

- Ein- und Unterweisungen,
- Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen.

13.17 Eigenüberwachung

Der Betreiber hat ein Überwachungskonzept zu erstellen, insbesondere für die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung des sicheren bestimmungsgemäßen Betriebs (siehe auch Punkt 13.13).

Die regelmäßige Wartung der sicherheitsgerichteten Anlagenteile ist nachzuweisen.

13.18 Überwachung des Ansprechens von Gasüber-/unterdrucksicherungen

Die Gasüberdrucksicherung ist mit einem System zur automatischen Erfassung des Ansprechens auszurüsten. Die diesbezügliche Dokumentation ist für die behördliche Störfallbegehung vorzuhalten. Für bestehende Anlagenteile gelten diese Anforderungen bei einem Austausch, jedoch spätestens ab dem 01.12.2029.

13.19 Überwachung des Aktivkohlefilters

Der sichere Betrieb der Gasreinigungsstufe, insbesondere des Aktivkohlefilters ist durch ein geeignetes Messprinzip zu überwachen. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind zu erfassen und zu dokumentieren.

13.20 Prüfung und Instandhaltung

Die notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Prüfung und Instandhaltung sind festzulegen und zu dokumentieren (siehe auch Punkt 13.13).

13.21 Gasdichtigkeit

Die gastechnische Dichtheit ist bei der Erstinbetriebnahme, nach jedem Öffnen des Gassystems und in regelmäßigen Abständen (mind. 1x jährlich) nachzuweisen.

Die Prüffrist kann angemessen verlängert werden, wenn dazwischen eine Überprüfung auf diffuse Methanemissionen erfolgt, z.B. durch eine qualifizierte Person mit methan-sensitiver Spezial-Gaskamera.

13.22 Maßnahmen bei Störungen

Mögliche vorhersehbare Störungen sind im Störfallkonzept und in der Gefährdungsbeurteilung mit zu betrachten.

Notwendige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen sind in einem Notfallplan festzulegen und umzusetzen.

Blitzschutz

13.23 Äußerer Blitzschutz

Die Notwendigkeit eines äußeren Blitzschutzes ist nach TRBS 2152 Teil 2 und 3 zu prüfen und falls erforderlich umzusetzen.

Kennzeichnung

13.24 Kennzeichnung von Rohrleitungen

Rohrleitungen sind entsprechend DIN 2403 zu kennzeichnen.

Membransysteme, Gasspeicher

13.25 Materialauswahl

Es dürfen für die Gasspeichermembrane nur geeignete Materialien gemäß TRAS 120 in Bezug auf Reißfestigkeit, Permeation, Schwerentflammbarkeit, UV-Beständigkeit und Ableitfähigkeit verwendet werden. Bestehende Gasmembranen sind wiederkehrend durch eine befähigte Person auf Ihre Gebrauchstauglichkeit zu prüfen und gegebenenfalls auszutauschen.

13.26 Gasdichtheit des Gasspeichersystems

Die Dichtheit des Gasspeichersystems ist regelmäßig zu überprüfen:

mindestens einmal jährlich Überprüfung durch eine befähigte Person nach BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 3, Punkt 3.1 mit geeignetem Messverfahren (Gasspürgerät und / oder methansensitive Gaskamera).

13.27 Stützluftgebläse

Die Stützluftgebläse für die Tragluftdächer sind im Notstromkonzept mit zu berücksichtigen. Sie sind redundant auszuführen.

Im Wartungsplan ist die die Kontrolle und Wartung bezüglich Staubablagerungen mit aufzunehmen.

13.28 Stützluftüberwachung

Die Stützluft ist am Auslass kontinuierlich durch eine automatische Messung auf erhöhte Methankonzentration zu überwachen. Eine Querdurchströmung ist zu gewährleisten.

Aktivkohlefilter

siehe auch oben, z.B. Pkt. 13.9 und 13.17

13.29 Überwachung

An geeigneter Stelle ist eine automatische Einrichtung zur Überwachung von unerwünschten Reaktionen zu installieren (z.B. O₂-Sensor, Temperatursensor, etc.).

13.30 Verrohrung

Der Aktivkohlefilter ist mit Bypass, Absperrarmaturen und Anschlüssen zur Entlüftung und Inertisierung auszustatten.

13.31 Entsorgung der Aktivkohle

Die ordnungsgemäße Entsorgung der beladenen Aktivkohle ist nachzuweisen.

Alternative Gasverbrauchseinrichtung

13.32 Dimensionierung

Die Gasfackel als alternative Gasverbrauchseinrichtung muss dauerhaft die gesamte jeweils entstehende Rohbiogasmenge verbrennen können.

Die ausreichende Dimensionierung ist nachzuweisen.

13.33 Start vor Ansprechen der Gasüberdrucksicherung

Der Start der Gasfackel als alternative Gasverbrauchseinrichtung ist dauerhaft sicherzustellen (Notstromversorgung) und aufzuzeichnen (manipulationssicherer Betriebsstundenzähler und Archivierung der Gasfüllstands-/druckverlaufskurve).

Prozessleittechnik PLT

13.34 Ausführung der PLT

Die Prozessleittechnik der Anlage ist gemäß VDI/VDE 2180 nach SIL-Kriterien zu bewerten und auszuführen. Alternativ ist die Anlage redundant, d.h. zusätzlich zur EMSR-Technik für den Anlagenbetrieb mit sicherheitsgerichteten Überwachungseinrichtungen („PLT-Schutzeinrichtungen“) auszustatten (siehe die Ausführungen zum Überwachungskonzept unter Punkt 13.13).

Elektrotechnik

13.35 Elektrotechnik

Die elektrotechnischen Einrichtungen sind wiederkehrend zu überprüfen, insbesondere

- erstmalige und wiederkehrende Prüfung der elektrischen ortsfesten Arbeitsmittel nach DGUV Vorschrift 3 (inkl. Erdungsanlage)
- Reinigung der Trafoanlage
- Überprüfung und Wartung aller elektrischen Bauteile in Bezug auf Verstaubung, bzw. Überhitzung,
- jährliche Überprüfung der sicherheitsgerichteten PLT-Einrichtung (Abschaltmatrix)

14. Eigenüberwachung und Wartung

14.1 Regelmäßige Wartungen und Funktionsprüfungen der einzelnen Anlagenteile sind entsprechend den Herstellerangaben bzw. den Auflagen dieses Bescheids durch eine geeignete Fachfirma oder sachkundige Person durchzuführen.

14.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, das folgende Punkte enthält:

- a) Art, Zusammensetzung, Menge und Herkunft der Einsatzstoffe
- b) durchgeführte Wartungsarbeiten an den Anlagenteilen mit Datum und Betriebsstundenzahl
- c) Ergebnisse von Abgasemissionsmessungen etc. im Rahmen der Eigenkontrolle oder Fremdwartung

- d) Ergebnisse von Funktionsprüfungen (insbesondere Gasfackel und RTO)
- e) Dokumentation besonderer Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen) sowie mögliche Ursachen und Abhilfemaßnahmen
- f) Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlagen (insbesondere Gasfackel und RTO)
- g) Austausch von Anlagenteilen
- h) Überwachung des Methan- und H₂S-Gehaltes im Biogas
- i) Prüfung der Dichtheit von gasführenden Anlagenteilen (z.B. Gasfolienspeicher, Gasleitsystem)

14.3 Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Rosenheim vorzulegen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nummer III 1 bis 14 dieses Bescheides wird angeordnet.

V. Kostenentscheidung

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der anfallenden Auslagen zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 47.300,00 Euro festgesetzt.
3. An Auslagen sind 336,37 Euro angefallen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 20.07.2024 (eingegangen am 09.08.2024) beantragte die Bioenergie Moser GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Leonhard Moser, Aschhofen 2, 83620 Feldkirchen-Westerham, die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Zur Reitbahn 1, 83620 Feldkirchen-Westerham, Fl. Nrn. 1828, 1828/1 und 1827, Gemarkung Feldkirchen, Gemeinde Feldkirchen-Westerham, in Form der Erweiterung der Gasproduktion sowie Aufbereitung von Biogas und Gärresten.

Zur genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die im Tenor unter Nummer II genannten Planunterlagen verwiesen.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Rosenheim ist für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Genehmigungserfordernis

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 8.6.3.1 (GE) sowie der weiteren Nummern 1.2.2.2 und 1.16 und 8.13 und 9.1.1.2 (jeweils Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

3. Genehmigungsfähigkeit

3.1 Allgemein

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten und die Belange des Arbeitsschutzes sichergestellt sind.

3.2 Beteiligung Fachstellen und Träger öffentlicher Belange

Zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 BImSchG wurden im Rahmen der Bearbeitung Gutachten und Stellungnahmen von folgenden Gutachtern und Fachstellen eingeholt:

- Gemeinde Feldkirchen-Westerham,
- Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 42 - Tiefbau
- Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 34 - Wasserrecht, -wirtschaft
- Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 31 - Kreisbauamt
- Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35 - Abfallrecht
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 63 - Veterinäramt
- Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 51 - Kreisbrandrat
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Seitens der Fachstellen wurde unter der Voraussetzung, dass die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen beachtet werden, keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht. Nach dem Ergebnis der Überprüfung ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen und festgesetzten Auflagen sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die vorgeschlagenen Auflagen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Begründung der Fachstellen

3.2.1 Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat in der Gemeinderatssitzung am 24.09.2024 das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben erteilt.

3.2.2 Sachgebiet 34 – Wasserrecht

Ausgangszustandsbericht

Für dieses Vorhaben ist keine Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erforderlich.

Da die geplante Anlage in den Geltungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie (IED) fällt, und mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen werden soll, müsste der Antragsteller gemäß § 10 Abs. 1a S.1 BImSchG grundsätzlich einen Ausgangszustandsbericht des Anlagengrundstücks (AZB) vorlegen.

In der geplanten Anlage wird in relevantem Umfang nur mit Methan umgegangen. Bei

diesem Stoff ist nicht mit Einträgen in den Boden oder das Grundwasser zu rechnen. Daher ist kein Ausgangszustandsbericht erforderlich.

Dieser Sachverhalt wurde in den Antragsunterlagen Kap. 9, ausführlich dargestellt. Diese Erläuterungen sind aus Sicht der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft nachvollziehbar.

Wasserschutzgebiet, AwSV, Wasserrechtliche Erlaubnis

Das Bauvorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, nicht in Gewässernähe (20 m / 60 m), und nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder Risikogebiet.

Die Anlagenteile, welche der Biogaserzeugung und - Nutzung dienen, unterliegen den Anforderungen der Anlage 7 AwSV und der TRwS 793-1 Technische Regel wassergefährdender Stoffe – landwirtschaftliche Biogasanlagen.

Für die JGS-Anlagen sind die §§ 16, 24 Abs. 1 und 2, § 51 AwSV sowie die Anlage 7 AwSV und die technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) bei JGS-Anlagen zu beachten.

Unter Einhaltung der oben genannten Inhalts- und Nebenbestimmung kann für die Erweiterung von Biogas und Gärresten gemäß Nr. 8.6.3.1 GE Anhang 1 der 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden.

Für die Ableitung und Versickerung des Regenwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Hierfür hat der Antragsteller bereits einen Antrag eingereicht, welche mit Bescheid des Landratsamts Rosenheim vom 11.12.2024, Az. 34-2024-60019, erteilt wurde.

3.2.3 Sachgebiet 63 - Veterinäramt

Biogasanlagen bedürfen, soweit sie tierische Nebenprodukte verarbeiten, nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 einer veterinärrechtlichen Zulassung. Die bestehende Biogasanlage soll erheblich erweitert werden. In diesem Zusammenhang soll die bestehende veterinärrechtliche Zulassung angepasst und in die nun erforderlich werdende BImSchG-Genehmigung aufgenommen werden.

An tierischen Nebenprodukten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 soll Gülle und Festmist von verschiedenen Rinder-, Pferde- und Geflügel haltenden Betrieben eingesetzt werden. Eine eigene Nutztierhaltung besteht auf dem Betriebsgelände nicht. Insofern ist die Biogasanlage nach wie vor dem Typ Ia zuzuordnen. Die bereits zugeteilte Zulassungsnummer DE 09 187 0003 11 kann beibehalten werden.

4. Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung

- 4.1 Das Vorhaben war öffentlich bekanntzumachen, da die genehmigungsgegenständliche Anlage in der Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“, Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie, gekennzeichnet ist und damit dem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG zugeordnet ist.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 16.08.2024 im Amtsblatt Nr. 11 für den Landkreis Rosenheim.

- 4.2 Der Antrag und die beigefügten Unterlagen wurden in der Zeit von Montag, den 26.08.2024 bis einschließlich Mittwoch, den 25.09.2024 beim Landratsamt Rosenheim sowie in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham öffentlich ausgelegt (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV). Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich Freitag, den 25.10.2024 erhoben werden.

5. Einwendungen

Während der Einwendungsfrist wurden zwei Einwendungen vorgebracht. Die Einwendungen wurden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden bekanntgegeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Den beteiligten Behörden wurde Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

5.1 Einwendung 1 vom 20.10.2024, Teil 1

- a) Zunächst weist der Einwender darauf hin, dass die bereits früher mitgeteilten Einwendungen weiterhin Bestand hätten und es in allen Schreiben ausschließlich um den Lärm und die zu erwartenden Immissionen für das Wohnhaus und die angrenzenden geschützten Biotop gehen.
- b) Weiter wurde auf eine Lärmmessung vom TÜV Süd vor einigen Jahren Bezug genommen und eine erneute Verfahrensbeteiligung des TÜV Süd im anhängigen Verfahren gefordert.
- c) Es wird vorgebracht, dass die Immissionswerte zum Wohnhaus des Einwenders und zu den angrenzenden Biotopen nicht eingehalten werden könnten. Es müsse die Vogtareuther Windrichtungshäufigkeitsverteilungskurve angewandt werden.
- d) Es wird angezweifelt, dass die beantragten 300.000 m³ Gülle pro Jahr entsprechend der im Gutachten veranschlagten Werte durch LKW's entladen werden können, da nach dem Dafürhalten des Einwenders hierfür 40 Lkw täglich erforderlich seien, jedoch aufgrund der Entladedauer nur eine Kapazität von 10 - 12 Lkw bestünde.
- e) Weiter wird mitgeteilt, dass ein nördlich der Biogasanlage vom Antragsteller betriebener Putenstall lediglich als Putenaufzuchtstall genehmigt sei und diese Änderung Auswirkungen auf die Erweiterung der Biogasanlage haben könne.
- f) Eine Überprüfung durch eine unabhängige Stelle seitens des Einwenders wurde angekündigt und diesbezüglich die Genehmigungsunterlagen angefordert.

Stellungnahme hierzu aus Sicht der Behörde:

Zu a) Der pauschale Verweis auf die Gültigkeit einer Stellungnahme in einem früheren Verfahren mit nun geänderten Sachverhalten ist rechtlich nicht ohne Weiteres möglich. Der nun zu beurteilende Genehmigungsantrag vom 20.07.2024 wurde öffentlich bekanntgemacht und ausgelegt sowie Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

Vorliegend handelt es sich somit um einen neuen Genehmigungsantrag. Die Einwendungen beziehen sich jedoch teilweise auf Unterlagen in einem vorangegangenen Genehmigungsverfahren, welches jedoch aufgrund Antragsrücknahme eingestellt wurde. Die damals vorgebrachten Einwendungen sind jedoch nicht pauschal auf das neue Antragsverfahren übertragbar, da sich sowohl die Antragsunterlagen als auch die Rahmenbedingungen (z.B. Bauplanungsrecht) zwischenzeitlich geändert haben. Sie wurden jedoch – soweit sachlich noch zutreffend – berücksichtigt (siehe weiter unten unter 5.2).

Zu b) Die nicht näher konkretisierte und der Einwendung auch nicht beigefügte Lärmmessung des TÜV Süd vor einigen Jahren ist nicht prüfbar und somit nicht verfahrensrelevant. Außerdem lag den Unterlagen des Antragstellers eine mit der Behörde abgestimmte schalltechnische Stellungnahme der Hooek & Partner Sachverständige PartG mbB vom 23.07.2024 (Sachverständigengutachten gem. § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV) bei, welche vom Landratsamt Rosenheim geprüft und für plausibel befunden wurde.

Zu c) Eine Übertragbarkeit der Daten der meteorologischen Station München Flughafen auf den vorgesehenen Standort wurde im Gutachten der IfU GmbH vom 21.06.2024 nachgewiesen. Für die Ausbreitungsrechnung wurden, konform zur TA Luft, für den Standort modellierte meteorologische Daten des DWD verwendet. Das Gutachten wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt als plausibel angesehen.

Zu d) Seitens des Landratsamts Rosenheim gibt es keinen Grund, die im Gutachten angewandten Emissionsansätze anzuzweifeln. Durch die vorgesehenen Be- und Entladekapazitäten (Anzahl der Be- und Entladestationen, großvolumige Transportfahrzeuge und Dauer der Be- und Entladetätigkeiten) ist eine Abwicklung des Transportverkehrs, wie beantragt, plausibel dargestellt.

Zu e) Der vom Einwender angesprochene Anlagenstandort des Putenstalls auf dem Grundstück Fl.Nr. 1838 ist immissionsschutzrechtlich genehmigt und wurde im Gutachten entsprechend berücksichtigt. Eine eventuell von der bestehenden Genehmigung abweichende Nutzung ist für das gegenständliche Verfahren zur Erweiterung der Biogasanlage nicht zu berücksichtigen, da in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nur der genehmigte Betriebsumfang von Anlagen zu berücksichtigen ist. Sollte eine abweichende Nutzung vorliegen, so wäre dies durch die hierfür zuständigen Überwachungsbehörden in einem eigenständigen Verfahren zu verfolgen.

- Zu f) Eine Überprüfung durch eine unabhängige Stelle seitens des Einwenders ist möglich. Auf das Akteneinsichtsrecht wird hingewiesen, eine Übersendung der Akten ist dabei nicht vorgesehen.

5.2 Einwendung 1 vom 20.10.2024, Teil 2, Nr. 1 – 15

Dieser Teil der Einwendung entspricht wortgetreu den Einwendungen vom 30.04.2023, welche unter dem in Nr. 5.1 a) erwähnten, früheren Genehmigungsverfahren vorgebracht wurden. Dieses wurde jedoch aufgrund Rücknahme des Antrags eingestellt.

Einige der darin vorgebrachten Punkte entsprechen daher nicht mehr der aktuellen Sach- und Rechtslage, da sich beispielsweise die bauplanungsrechtliche Situation (der damalige Vorhabenbezogene Bebauungsplan 119 „Bioenergie Zur Reitbahn“ ist zwischenzeitlich rechtskräftig) geändert hat und auch komplett neue, überarbeitete Antragsunterlagen eingereicht wurden. Dadurch verweist der Einwender auch auf Unterlagen und Seitenzahlen (z.B. Gutachten), welche zum Teil nicht (mehr) in den aktuellen Antragsunterlagen enthalten sind.

Stellungnahme aus Sicht der Behörde

- 1) Laut Stellungnahme der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Rosenheim vom 04.11.2024 ist die Planung der Zufahrt ausreichend. Auch aus Sicht der Gemeinde Feldkirchen-Westerham wurde die Zufahrt gemäß Bauleitplanungsverfahren als ausreichend betrachtet (Stellungnahme der Gemeinde vom 08.11.2024).
- 2) Die Bepflanzung und Anordnung der Baukörper ist im Bebauungsplan geregelt und somit Gegenstand der Bauleitplanung.
- 3) Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich gemäß § 30 BauGB nach dem zwischenzeitlich rechtskräftigen Vorhabenbezogene Bebauungsplan 119 „Bioenergie Zur Reitbahn“ und nicht gemäß § 35 BauGB nach Außenbereich. Die Kreisbaubehörde des Landratsamtes Rosenheim sah auch nach Prüfung der Einwände keinen Anlass für eine andere Beurteilung ihrer bisherigen Stellungnahme (Mail vom 07.11.2024).
- 4) Die Mengenangaben zur Lagerung von Gülle, Dünger und Gas sind sowohl in den Antragsunterlagen als auch in diesem Genehmigungsbescheid enthalten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die relevanten Punkte hinsichtlich Betriebssicherheit und Störfall begutachtet sowie durch die Fachkundige Stelle für Wasserrecht des Landratsamtes Rosenheim geprüft und entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid festgesetzt.
- 5) Eine Stellungnahme des Wasserverbandes Bruckmühl / Högling ist aus Sicht des

Landratsamtes Rosenheim nicht erforderlich, da sich das geplante Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet befindet. Es befindet sich auch nicht in einem planreifen Wasserschutzgebiet. Das Wasserschutzgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Högling-Bruckmühl (Wörndl Quelle) ist laut Stellungnahme des Sachgebietes Wasserrecht des Landratsamtes Rosenheim vom 06.11.2024 auch nicht planreif, was jedoch Voraussetzung für die Kreisverwaltungsbehörde (Wasserrecht) für eine wasserrechtliche Einzelfallprüfung konkurrierender Vorhaben unter Heranziehung konkreter Beurteilungskriterien von Schutzzonengliederung und Schutzkatalog gewesen wäre. Dem Landratsamt Rosenheim liegen die Unterlagen für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wörndl Quelle des Wasserbeschaffungsverbandes Högling-Bruckmühl nicht vor. Ebenso liegen auch nicht die Unterlagen für den Brunnen Riedholz der Gemeinde Feldkirchen-Westerham sowie für die Brunnen des Wasserbeschaffungsverbandes Kleinhöhenrain vor.

- 6) Die geforderten Höhenangaben sind den Antragsunterlagen bzw. dem Bebauungsplan zu entnehmen.
- 7) Die Einwendung ist nicht aktuell - den angegebenen Punkt 2.2 auf Seite 9 gibt es nicht. Die Vorbelastung durch die südliche Schweinehaltung (Betrieb des Einwenders) sowie alle weiteren Quellen sind jedoch in den Antragsunterlagen im Gutachten der IfU GmbH vom 21.06.2024 für die Ausbreitungsrechnung berücksichtigt worden.
- 8) Die Einwendung ist nicht aktuell – den angegebenen Punkt 3.3.1 auf Seite 16 gibt es nicht. Die Anschnittfläche ist in den Antragsunterlagen im Gutachten der IfU GmbH vom 21.06.2024 mit 400 m² berücksichtigt und so auch in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzt worden. Die Thematik der Verkehrswegbelastung und der Transportfahrten wurde bereits unter den Punkten 5.2 1) und 5.1 c) und d) behandelt.
- 9) Die Tierhaltungsbetriebe sowie alle weiteren Quellen im Umfeld der Anlage sind in den Antragsunterlagen im Gutachten der IfU GmbH vom 21.06.2024 als Vorbelastung für die Ausbreitungsrechnung berücksichtigt worden (siehe analog Punkt 5.2 7).
- 10) Siehe oben, Punkt 5.1 d)
- 11) Die Einwendung ist nicht aktuell - den angegebenen Punkt 5.9 auf Seite 36 gibt es nicht. Gemäß Nr. 4.4.3 der TA Luft Anhang 7 sind in der Regel Beurteilungsflächen mit 250 m x 250 m zu verwenden; eine Verkleinerung soll gewählt werden, wenn eine ungleichmäßige Verteilung zu erwarten ist. Dies wurde im Gutachten der IfU GmbH vom 21.06.2024 für die Ausbreitungsrechnung angewandt.
- 12) Siehe oben, Punkt 5.1 c)
- 13) Bei der Maßnahme der Gärrestbehandlung handelte es sich um einen vom Landratsamt Rosenheim genehmigten Betriebsversuch.

14) Siehe oben, Punkt 5.2 3)

15) Die Einwendung ist nicht aktuell und bezieht sich auf das frühere, zwischenzeitlich eingestellte Verfahren. Im aktuellen Genehmigungsverfahren ist keine Abänderung von Unterlagen bekannt.

5.3 Einwendung 2 vom 25.10.2024

Die Einwendung weist auf den stark zunehmenden Verkehr und Verkehrslärm, bedingt durch die Anlieferungen und Abfahren von der Anlage hin. Diese Umweltauswirkungen seien in den veröffentlichten Unterlagen nicht ausreichend berücksichtigt worden, da sich diese überwiegend auf die unmittelbare Umgebung der Biogasanlage beschränken würden.

In der weiteren Begründung wird die Anzahl der Transporte aus Sicht des Einwenders dargestellt und mit Zahlen belegt. Die Anzahl der Transporte würde sich um den Faktor 10 steigern. Auf besondere Faktoren wie erhöhte Lärmbelästigung an Steigungen bergauf und Motorbremse bergab wurde hingewiesen. Ebenso wurde gerügt, dass die im Bebauungsplan festgesetzten An- und Abfahrzeiten bereits jetzt nicht eingehalten würden. Eine Reduzierung der geplanten jährlichen Anlieferungsmengen wurde vorgeschlagen.

Stellungnahme aus Sicht der Behörde:

Das Wohngebäude (Immissionsort) des Einwenders befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,7 km Luftlinie südwestlich des Anlagengeländes des gegenständlichen Genehmigungsverfahrens. Verkehrsgerausche auf öffentlichen Verkehrswegen sind nach Maßgabe der TA Lärm Nr. 7.4 zu berücksichtigen, zu beurteilen und bei Zutreffen der darin genannten Kriterien durch organisatorische Maßnahmen soweit wie möglich zu vermindern.

Verminderungsmaßnahmen sind in der gegenständlichen Einwendung nicht geboten, da die Kriterien der Nr. 7.4 der TA Lärm nicht erfüllt werden. Dies begründet sich schon allein dadurch, dass der Wohnort des Einwenders deutlich mehr als 500 m von der Anlage entfernt liegt und bereits eine Vermischung des anlagenbezogenen Verkehrs mit dem übrigen Verkehr erfolgt.

Die vom Einwender außerdem gerügte Nichteinhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Betriebszeiten gelten nicht für öffentliche Verkehrsflächen, sondern nur für das Betriebsgelände. Mit einer entsprechenden Auflage wird für den Liefer- und Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände eine Betriebszeit von 6:00 – 22:00 Uhr festgesetzt.

Beide Sachverhalte wurden im schalltechnischen Gutachten vom 21.03.2024 der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB, Projekt Nr.: FKI-6446-01 / 6446-01_E02 unter den Nummern 8 und 9 gewürdigt.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für dieses Vorhaben nicht erforderlich. Das Vorhaben fällt unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und 1.2.2.2 Spalte 2, Nr. 1.11.2.1 Spalte 2, Nr. 8.4.2.1 Spalte 2 und Nr. 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Es besteht am Standort bereits eine Anlage, die nunmehr erweitert und ergänzt werden soll. Die angeforderten Sachverständigengutachten belegen, dass mit keinen schädlichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die geplante Anlage antragskonform errichtet und betrieben wird. Im Bereich der Luftreinhaltung werden Verbesserungen hinsichtlich Emissionen und Immissionen umgesetzt. Für die gesamte Anlage wird das Konzept zur Verhinderung von Störfällen um die neuen Anlagenteile erweitert und umgesetzt. Damit ist ein hohes Maß der Anlagensicherheit gegeben.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgte mit Bekanntmachung im UVP-Verbundportal der Länder am 05.09.2024.

7. Erörterungstermin

Die Genehmigungsbehörde hat in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens entschieden, dass ein Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen nicht erforderlich ist, da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen und der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der 9. BImSchV).

Die im Rahmen der Auslegungs- und Einwendungsfrist rechtzeitig erhobenen Einwendungen wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV wurde der Antragsteller über den Wegfall des Termins mit Schreiben vom 18.11.2024 unterrichtet. Die Entscheidung, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird, ist öffentlich bekannt zu machen (§ 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV im Amtsblatt des Landratsamtes Rosenheim vom 22.11.2024 öffentlich bekanntgemacht.

8. Sofortige Vollziehung

Die Bioenergie Moser GmbH & Co. KG hat für den Fall der Genehmigung der Erweiterung der Biogasanlage die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO beantragt und entsprechend begründet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 80a VwGO. Demnach kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse eines Beteiligten (Antragstellerin) anordnen. Im Immissionsschutzrecht haben Rechtsbehelfe Dritter aufschiebende Wirkung. Im Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Antragstellerin ihr überwiegendes Interesse plausibel dargelegt. Allein die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch Dritte würde die Realisierung des Vorhabens nicht nur um die Dauer eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verzögern, sondern aufgrund der aktuellen Auslastung der zu beauftragenden Unternehmen bis auf unbestimmte Zeit. Eine Verzögerung durch Rechtsbehelfe hätte daher nicht nur unmittelbare wirtschaftliche Folgen, sondern könnte wegen der Konkurrenzsituation sich sogar als bedrohlich für den Standort als solchen auswirken. Außerdem wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Antragstellerin im überwiegenden öffentlichen Interesse damit begründet, dass das beantragte Vorhaben die gesetzgeberischen Ziele und Wertentscheidung im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) verfolge sowie aus der Notwendigkeit des Vorhabens für das Erreichen der Klimaziele, für die Wärmeversorgung sowie für die öffentliche Sicherheit. Weiter in Betracht kommen überwiegende private Interessen wie die Gefahr finanzieller Schäden sowie erheblichen Gewinneinbußen.

Die Prüfung des Antrags durch das Landratsamt Rosenheim ergab daher, dass der Antrag nebst Begründung plausibel und angemessen ist. Nach pflichtgemäßem Ermessen und Abwägung der widerstreitenden Interessen (Schutz der Umwelt und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen) sowie dem privaten Interesse eines Dritten an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage und den Interessen der Antragstellerin an einer zügigen Fortsetzung und Realisierung des Vorhabens hat das Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die sofortige Vollziehung angeordnet.

9. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 in der Fassung vom 23.06.2023.

Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 sieht für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio € bis 25 Mio € eine Gebühr in Höhe von 15.750 € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio € übersteigenden Kosten vor, die nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung, hier die Baugenehmigung, als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde, erhöht werden muss. Die Gebühr ist nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 weiter zu erhöhen für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle oder eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 €.

Die Investitionskosten betragen laut Antrag 9.285.000 €. Die an den Investitionskosten zu bemessende Gebühr wird daher auf 42.890 € festgesetzt. Für die Baugenehmigung wäre bei 2.880.000 € Baukosten eine Gebühr in Höhe von 2.880 € zu erheben (1 ‰ der Baukosten). Der entsprechend der o.g. Regelung zu erhebende Erhöhungsbetrag beläuft sich somit auf 2.160 € (75 % der Baugenehmigungsgebühr). Für die wasserwirtschaftliche Prüfung werden 250 € sowie für die Prüffelder des umwelttechnischen Personals 2.000,00 € festgesetzt.

Insgesamt ist damit als Genehmigungsgebühr ein Betrag in Höhe von 47.300,00 € festzusetzen. Auslagen sind in Höhe von 330,85 € für die Prüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt sowie 5,52 € für Postzustellungsurkunden angefallen.

10. Hinweise

- 10.1 Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Genehmigungsbescheid ergeht dagegen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht vor der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 10.2 Der mit Bescheid des Landratsamt Rosenheim vom 14.10.2024 genehmigte Probebetrieb gem. Nr. 1.2.2 d) erlischt mit Erteilung dieser Genehmigung (siehe Punkt B, Nr. 1.8 des Bescheids vom 14.10.2024).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz – VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBL. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).



Deichsel

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblätter:

Für die genehmigte Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5070*) maßgeblich.

Öfftl. Bekanntmachung